



Richtlinien zur Förderung musikpflegender Vereine (Musikförderrichtlinien)

**vom 29. Juni 2004
geändert zum 1. Januar 2006**

1. Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung

1.1. Die Gemeinde Stetten am kalten Markt fördert ihre musikpflegenden Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Es sind nachstehende Förderungsmöglichkeiten vorgesehen:

- Zuschüsse zu den Dirigentenvergütungen
- Förderung der Jugendarbeit
- Zuschüsse zur Unterhaltung der Instrumente und zur Beschaffung des Notenmaterials
- Zuschüsse zu Vereinsjubiläen
- Überlassung gemeindlicher Veranstaltungs- und Übungsräume

1.2. Gefördert werden können nur eingetragene Vereine, die rechtlich selbständig sind, einer entsprechenden Dachorganisation angeschlossen und von der Gemeinde anerkannt sind. Im besonderen Fall kann auch eine Anerkennung, ohne dass ein Anschluss an eine entsprechende Dachorganisation vorliegt, erfolgen. Die Anerkennung setzt grundsätzlich

- eine sachliche und personell unabhängige Gruppierung
- ein nachhaltiges und erfolgreiches Wirken in der Öffentlichkeit

voraus.

- 1.3. Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass der Verein jährlich mindestens eine öffentliche Veranstaltung durchführt.
- 1.4. Die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuschüsse ist auf Verlangen der Gemeinde durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen. Der Gemeinde ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.
Die Vereinssatzung muss für den Fall der Auflösung des Vereins eine Übertragung des Vermögens auf die Gemeinde vorsehen.
- 1.5. Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
- 1.6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

2. Zuschüsse zu den Dirigentenvergütungen

Die Entschädigung des Dirigenten stellt bei den vokalen und instrumentalen Vereinen einen wesentlichen Ausgabeposten dar. Da von der Befähigung des musikalischen Leiters der Leistungsstand eines jeden Vereins wesentlich abhängt, unterstützt die Gemeinde die Chöre und Ensembles durch einen besonderen Zuschuss.

Der Zuschuss beträgt jährlich 50 % der Dirigentenentschädigung, maximal

- | | |
|---|-----------|
| - bei Instrumental-Vereinigungen
(beim Fanfarenzug max. 100,- €) | 1.500,- € |
| - bei Vokal-Vereinigungen (Gesangvereinen) | 750,- € |

3. Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Vereinsmitglieder von 6 bis 18 Jahren ein Zuschuss in Höhe von jährlich 12,- € je Jugendlichen gewährt.

Befindet sich dieser Personenkreis in musikalischer Ausbildung, wird zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von jährlich 20,- € je Jugendlichen gewährt.

4. Zuschüsse zur Unterhaltung der Instrumente und zur Beschaffung des Notenmaterials

4.1. Unterhaltung der Instrumente

Für die Unterhaltung der Instrumente gewährt die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15,- € je aktivem Musiker (Orchestermittglied).

Beim Fanfarenzug beträgt die Förderung 2,- € je aktivem Musiker ab 6 Jahren.

Die Neuanschaffung von Instrumenten ist Aufgabe der Vereine.

4.2. Beschaffung des Notenmaterials

Für die Beschaffung von Noten gewährt die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3,- € je aktivem Sänger bzw. Musiker (Chormittglied / Orchestermittglied)

Diese Förderung entfällt beim Fanfarenzug.

Eine Förderung nach Nr. 3 Satz 1 schließt die Förderung nach Nrn. 4.1 und 4.2. aus.

5. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

- 5.1. Anlässlich des 25., 50., 75. und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus, werden Jubiläumsgaben in Höhe von 5,- € pro Jahr gewährt.
- 5.2. Bei Vereinsjubiläen wird zusätzlich eine Veranstaltungsstätte für einen Tag unentgeltlich überlassen. Als Jubiläumsveranstaltungen gelten das 25-jährige Bestehen sowie jedes Vielfache von 25.

6. Überlassung gemeindlicher Veranstaltungs- und Übungsräume

- 6.1. Die Gemeinde Stetten am kalten Markt kann den Vereinen ihre Räume für den Übungsbetrieb, Lehrgänge usw. zur Verfügung stellen, soweit nicht andere Aufgaben vordringlicher sind. Dasselbe trifft für Veranstaltungen der Vereine zu.
- 6.2. Für den Vereinsübungsbetrieb werden für die Überlassung gemeindlicher Räume Benutzungsentgelte festgesetzt. Die Benutzungsentgelte setzen sich aus einem Mietbetrag (10,- € / qm) und Betriebskosten (10,- € / qm) zusammen. Bei der Festsetzung dieser Benutzungsentgelte werden erbrachte Eigenleistungen für die jeweiligen Räume mit einem Abschlag in Höhe von 50 % bei den Mietkosten angerechnet.

7. Antragstellung

Zuschussanträge für das Antragsjahr sind bis spätestens 30.09. des Vorjahres an die Gemeinde zu richten. Dabei sind die für die Festsetzung der Zuschüsse erforderlichen Angaben zu machen. Nach dem 30.09. eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

8. Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden zum 01.07. des Antragsjahres in einer Summe ausbezahlt bzw. Nutzungsentgelte erhoben. Barzuschüsse unter 25,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

9. Schlussbestimmungen

Diese geänderten Richtlinien treten zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Stetten am kalten Markt, den 29. Mai 2006

H i p p
Bürgermeister